

## Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Nürnberg -	Amtlicher Teil	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes – Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in Herzogenaurach – vom: 23.03.2017 Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Nürnberg - BAnz AT 05.04.2017 B9	05.04.2017

**Eisenbahn-Bundesamt  
- Außenstelle Nürnberg -**

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes  
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken  
betreffend Flurstücke in Herzogenaurach -**

**Vom 23. März 2017**

Nachstehend wird die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), der durch Artikel 1 Nummer 11a des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingefügt worden ist, öffentlich bekannt gegeben.

Beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, ist ein Antrag der Stadt Herzogenaurach auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für die nachfolgenden Flurstücke, Strecke 5916 Erlangen-Bruck–Herzogenaurach, km 7,700–8,100, eingegangen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m <sup>2</sup> )
Herzogenaurach	Herzogenaurach	–	1317 TF	2 750
Herzogenaurach	Burgstall	–	530/2 TF	2 350

Hiermit werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die gemäß § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Die Stellungnahme ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter der oben genannten Adresse innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Veröffentlichung zu übermitteln.

Nürnberg, den 23. März 2017  
65142 - 651pf/003 - 2017#007

Eisenbahn-Bundesamt  
– Außenstelle Nürnberg –

Im Auftrag  
Essig



**REGIERUNG VON MITTELFANKEN**  
**- höhere Landesplanungsbehörde -**

## **LANDESPLANERISCHE BEURTEILUNG**

für die

**Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses**  
**- Stadt Herzogenaurach -**

**Projektträger:**

Stadt Herzogenaurach  
Marktplatz 11  
91074 Herzogenaurach

Nr.: 24-8252.2

## **A Gesamtergebnis**

Die Planungen für die Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses entsprechen unter folgenden Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung:

### Verkehr

1. Die Ortsumfahrung ist so zu gestalten, dass die Einrichtung einer Stadt-Umland-Bahn möglich ist. Darüber hinaus sind die Kreuzungspunkte mit der ehemaligen Bahnlinie Erlangen-Bruck – Herzogenaurach so auszuführen, dass bei Bedarf zukünftig ein elektrischer Betrieb der Linie hergestellt werden kann.

### Wirtschaft

2. Um eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere derer mit besonderer Bodengüte, sicherzustellen, ist eine zumutbare Zuwegung zu diesen Flächen sicherzustellen.
3. Die Waldsubstanz im Verdichtungsraum ist zu erhalten. Entsprechender Ersatz für die in Anspruch genommenen Waldflächen ist zu schaffen.

### Freiraumstruktur

4. Die Querungen der Landschaftsschutzgebiete sind so zu gestalten, dass deren Bestand mit seiner ökologischen und mit seiner Erholungsfunktion gewährleistet bleibt.
5. Der Verlust von Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet der Aurach ist auszugleichen, die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässer muss gewährleistet bleiben, die Abflüsse sind auch für den Hochwasserfall nachzuweisen.

## **B Untersuchtes Vorhaben**

Die Stadt Herzogenaurach beabsichtigt den Neubau der Ortsumgehung Niederndorf-Neuses. Mit der geplanten Staatsstraßenverlegung, die die Stadt Herzogenaurach in kommunaler Sonderbaulast errichten will, soll durch eine weiträumige Südumfahrung die stark frequentierte Ortsdurchfahrt entlastet werden.

In Herzogenaurach zählt man täglich ca. 13.000 Einpendler, die über den Hans-Ort-Ring, oder auch über die Niederndorfer Hauptstraße – die Staatsstraße St 2244 – durch dicht bebaute, historisch gewachsene Ortsstrukturen fahren müssen. In der Niederndorfer Ortsdurchfahrt beträgt die tägliche Verkehrsbelastung ca. 16.700 Fahrzeuge im Jahr 2012. Weder die Verkehrsfläche noch die Kreuzungsbildung mit der St 2263 und der Kreisstraße ERH 25 sind so ausgebildet, den stetig weiter steigenden Verkehr aufzunehmen. Zudem ist die Firma Schaeffler mit ihrer Produktion und Verwaltung südlich der St 2244 ansässig, so dass der Hans-Ort-Ring nicht die volle Entlastungsfunktion übernehmen kann, ohne dass dadurch dazwischen liegende Wohngebiete zusätzlich belastet werden.

Nach ersten Überlegungen im Jahr 2004/2005 wurde im Jahr 2011 der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Herzogenaurach fortgeschrieben. Auf Grundlage der Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie hat der Stadtrat der Stadt Herzogenaurach im Juli 2012 einen Grundsatzbeschluss für eine weiträumige Südumfahrung, von Niederndorf und Neues zwischen der Hans-Maier-Straße im Westen und dem Knotenpunkt der St 2244 mit dem Hans-Ort-Ring im Osten, gefasst. Der östliche Abschnitt der Trassenüberlegungen ist seit geraumer Zeit in Planung. Er ist im aktuellen 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern in der 1. Dringlichkeit enthalten (Projekt-Nr. N270-07).

Die Stadt Herzogenaurach und der Freistaat Bayern haben vereinbart, dass die geplante Staatsstraßenverlegung von der Stadt in kommunaler Sonderbaulast errichtet wird. Damit kann